

36 f) Die Vergütung der im Staatsapparat Tätigen richtet sich vor allem nach Rahmenkollektivverträgen. So gilt für die in der örtlichen Verwaltung Beschäftigten der Rahmenkollektivvertrag für die Mitarbeiter der örtlichen Organe vom 6. 5. 1974 (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 61/74). Für bestimmte Sparten sind die Gehälter durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. So ist für Hochschullehrer die Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrervergütungs-VO (HVO) ⁶- maßgebend.

Die Vergütung erfolgt in der Weise, daß für eine bestimmte Arbeitsaufgabe ein bestimmtes Gehalt festgelegt ist. Alter und Familienstand spielen keine Rolle. Leistungszugaben können das Gehalt aufbessern. Dienstlaufbahnbestimmungen und Dienstränge gibt es nur in einigen Sparten (s. Rz. 39 zu Art. 21).

37 g) Die Mitarbeiter in den Staatsorganen unterliegen der allgemeinen Sozialversicherung (s. Erl. zu Art. 35 und 36), von der sie im Krankheitsfalle, im Alter oder bei Invalidität oder die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Versicherten Leistungen erhalten.

38 h) Besonders geregelt ist die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen. Bis zum 26. 3. 1969 galt für alle Mitarbeiter und auch für die Leiter in der Wirtschaft mit Ausnahme der Gruppen, für die besondere Bestimmungen ergangen sind (s. Rz. 39 zu Art. 21), die Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - vom 10. 3. 1955 ⁷. Sie wurde abgelöst durch die Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969 ⁸. Diese gilt nicht für Mitarbeiter in untergeordneten Funktionen (Sekretärinnen, Stenotypistinnen, Fernschreiberinnen, Kraftfahrer, Pflege-, Hilfs- und Wartungspersonal und mit ähnlichen Arbeiten Beschäftigte). Die Verordnung bezeichnet die Arbeit in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen als Ehre und hohe gesellschaftliche Verpflichtung. Grundlage für die Tätigkeit der Mitarbeiter sollen die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sein. »Die Mitarbeiter haben die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gründlich auszuwerten und in ihrem Verantwortungsbereich unter Mitwirkung der Werkstätigen konsequent durchzuführen« (§ 2 Abs. 3 Satz 1). Den Leitern in den Staatsorganen wird eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der Politik von Partei- und Staatsführung auferlegt (§ 9). (Wegen der Disziplinargewalt s. Rz. 16—21 zu Art. 88).

39 i) Für gewisse Gruppen gibt es Sonderbestimmungen, so für Hochschullehrer (s. Rz. 73 zu Art. 17), für Lehrer und Erzieher⁹, für Mitarbeiter der Deutschen Post¹⁰, für

6 Vom 6. 11.1968 (GBl. II S. 1013).

7 GBl. I S. 217.

8 GBl. II S. 163.

9 Verordnung a.a.O. wie Fußnote 5; ferner: Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 465).

10 Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung - (PDVO) vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 222); Zweite Verordnung dazu vom 11. 7.1975 (GBl. I S. 594).